

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Benützung der Sportstätten der
SPORTUNION Steiermark GmbH, Gaußgasse 3, 8010 Graz

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Nutzungen der Sportstätten, Räumlichkeiten und Anlagen der **SPORTUNION Steiermark GmbH** (im Folgenden „Betreiberin“) am Standort **Gaußgasse 3, 8010 Graz**, unabhängig davon, ob die Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Mit der Benützung der Anlagen erkennt der/die Nutzer:in diese AGB in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

2. Zugangs- und Nutzungsberechtigung

Die Nutzung der Sportstätten ist ausschließlich berechtigten Personen und Gruppen gestattet, die zuvor eine Buchung, Genehmigung oder vertragliche Vereinbarung mit der Betreiberin abgeschlossen haben. Der Zutritt zu den Anlagen darf nur während der vereinbarten Nutzungszeiten erfolgen. Eine Weitergabe der Nutzungsberechtigung an Dritte ist ohne Zustimmung der Betreiberin untersagt.

- ⇒ Buchung der Sporthallen (über Venuzle (bis 24h vorher) oder per Mail, telefonisch nicht möglich)
- ⇒ Stornierungsbedingungen:
 - Einzeleinheiten: bis 7 Tage vorher kostenfrei möglich, danach 100% Verrechnung
 - Abo: fix gebuchte Abos können nicht mehr kostenfrei storniert werden, aber:
 - Das Abo kann nachträglich innerhalb von 7 Tagen vergeben werden: 25% Stornogebühr
 - Das Abo kann nicht innerhalb von 7 Tagen weitervergeben werden: 50% Stornogebühr

Schriftlich angefragte Terminwünsche werden von der Sportunion Steiermark GmbH geprüft und schriftlich bestätigt. Mündlich geäußerte Terminwünsche werden erst nach schriftlicher Anfrage geprüft und vorgemerkt. Reservierungen sind für beide Teile verbindlich und schließen andere Partner für den reservierten Termin aus. Verbindliche Reservierungen sind immer entgeltlich.

Die Sportunion Steiermark GmbH ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, einen Termin trotz Vorliegens einer oder mehrerer Vormerkungen überhaupt nicht zu vergeben oder selbst zu nutzen.

Terminreservierungen erlöschen automatisch, wenn

- a) binnen 3 Wochen kein rechtsgültiger Vertrag zustande kommt. Verzögerungen, die im Bereich von Sportunion Steiermark GmbH liegen, verlängern die o. a. Frist.
- b) der Vertragspartner die Terminreservierung schriftlich zurückzieht.

3. Hausordnung und Weisungen

Während des Aufenthalts auf dem Gelände sind die **Hausordnung** sowie alle Anweisungen des Hallenpersonals der SPORTUNION Steiermark GmbH zu befolgen. Die Nutzer:innen verpflichten sich, die Anlagen, Geräte und Einrichtungen schonend zu behandeln und auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

4. Haftung

Die Nutzung der Sportstätten erfolgt **auf eigene Gefahr**.

Die Betreiberin haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Für mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, übernimmt die Betreiberin keine Haftung. Jede:r Nutzer:in ist selbst für ausreichenden Versicherungsschutz(z. B. Unfall-, Haftpflichtversicherung) verantwortlich.

5. Sicherheit und Verhalten

Alle Nutzer:innen sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die eigene Sicherheit sowie die Sicherheit anderer nicht gefährdet wird.

Die Nutzung der Anlagen in alkoholisiertem oder sonst berauschem Zustand ist untersagt. Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hallenpersonal zu melden.

6. Reinigung, Schäden und Haftung für Dritte

Räumlichkeiten und Anlagen sind nach der Nutzung sauber und ordnungsgemäß zu hinterlassen. Für Beschädigungen, Verunreinigungen oder Verluste, die durch Nutzer:innen oder deren Begleitpersonen verursacht werden, haftet der/die Nutzer:in. Die Betreiberin behält sich vor, Kosten für Reinigung, Reparatur oder Ersatz in Rechnung zu stellen.

Der Vertragspartner (Veranstalter) haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden.

Die Sportunion Steiermark GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, die der Veranstalter oder Besucher oder sonstige Benutzer des Bestandobjekts trifft, insbesondere erfolgt jede Ausübung einer sportlichen, künstlerischen oder artistischen Betätigung auf eigene Gefahr. Die Sportunion Steiermark GmbH haftet nicht dafür, wenn wem auch immer, während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhandenkommen, insbesondere haftet die Sportunion Steiermark GmbH nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen sind vom Vertragspartner (Veranstalter) selbst abzuschließen.

Der Vertragspartner haftet für jegliche Personen- und Sachschäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter oder von ihm beauftragte oder bevollmächtigte Personen oder durch Besucher oder Gäste, wem auch immer gegenüber, verursacht werden. Dies gilt nicht in dem Fall, dass ein grobes Verschulden von Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von der Sportunion Steiermark GmbH vorliegt.

Haftung trifft den Vertragspartner auch für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung, an den, dem Publikum im Zuge der Veranstaltung zugänglichen Räumen und in den darin befindlichen Einrichtungen und Installationen.

Die Sportunion Steiermark GmbH kann verlangen, dass der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung inklusive einer Schadensversicherung abschließt, wobei die Sportunion Steiermark GmbH in diesem Fall zu ermächtigen ist, im Versicherungsfall die Versicherungssumme vom Versicherer zu kassieren. Festgehalten wird, dass ungeachtet der Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung die volle Haftung des Vertragspartners bestehen bleibt.

Der Vertragspartner hat die Sportunion Steiermark GmbH für alle Ansprüche, die durch Dritte im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis bzw. mit der Veranstaltung gemacht werden, klag- und schadlos zu halten, sofern sie nicht von der Sportunion Steiermark GmbH zu vertreten sind.

Die Sportunion Steiermark GmbH stellt keine eigene Bewachung für Veranstaltungen. Dies gilt auch für die Überwachung aller Türen (Notausgänge etc.).

Die Haftung von der Sportunion Steiermark GmbH bzw. die Haftung für Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

7. Veranstaltungen und Sondernutzungen

Die Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfen oder Trainingslagern bedarf der **vorherigen schriftlichen Genehmigung** der Betreiberin. Für Sondernutzungen können gesonderte Vereinbarungen und Gebühren gelten.

Der Vertragspartner trägt die volle Verantwortung und das Risiko für die ordnungsgemäße Durchführung der vertragsgegenständlichen Veranstaltung, insbesondere ist er alleine für deren reibungslosen Verlauf einschließlich Vorbereitung und Abbau verantwortlich. Er garantiert der Sportunion Steiermark GmbH die Einhaltung der maximalen Besucherzahl.

Der Abschluss des Vertrages für Veranstaltungsdienstleistungen erfolgt jeweils für eine Veranstaltung. Es entsteht für die Sportunion Steiermark GmbH keine Verpflichtung das Bestandsobjekt oder andere Räumlichkeiten für künftige Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Auch aus der mehrmaligen Nutzung zu bestimmten Zeitpunkten kann kein Anspruch auf Nutzung zu künftig gleichen Zeitpunkten abgeleitet werden.

Als höchstzulässige Personenanzahl für Veranstaltungen gilt:

Halle	Max. Personenanzahl Halle	Max. Personenanzahl Tribüne
Sporthalle	360 Personen	420 Personen
Ballspielhalle	240 Personen	180 Personen
Turnsaal	120 Personen	
Kletterhalle	60 Personen	
Tischtennis	120 Personen	

Die durchgeführten Veranstaltungen dürfen in keiner Weise den guten Sitten widersprechen. Des Weiteren müssen sämtliche sonstige Tätigkeiten des Vertragspartners den Vereinbarungen entsprechen und dürfen dem Ansehen der Sportunion Steiermark GmbH nicht schaden.

Gegenstand des Vertrages sind ausschließlich jene Flächen, Räumlichkeiten und Leistungen, die im Vertrag ausdrücklich als solche angeführt sind. Die Benützung bzw. Mitbenützung sonstiger Objekte und Leistungen muss gesondert schriftlich vereinbart werden.

Bauliche oder sonstige Veränderungen, Bohrungen etc. des Bestandsobjekts oder seiner Einrichtungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sportunion Steiermark GmbH und dürfen diese nur

zu Lasten und auf Kosten des Vertragspartners vorgenommen werden. Dieser trifft zu, wenn von der Sportunion Steiermark GmbH eine entsprechende Zustimmung zur Veränderung gegeben wurde.

Alle zusätzlichen Aufstellungen (wie mobile Scheinwerferträger und Stützen, Zusatztribünen, Bühnen etc.) haben unter der Aufsicht eines sachkundigen Beauftragten zu erfolgen.

Aufgelegte Läufer (Teppiche), Kabelführungen etc. sind stolpersicher zu verlegen und dürfen die Verkehrswege nicht behindern.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das Bestandsobjekt im übernommenen Zustand an die Sportunion Steiermark GmbH zurückzustellen und eingebrachtes Inventar hat der Vertragspartner auf eigene Kosten und Gefahr zu entfernen. Für alle von der Sportunion Steiermark GmbH zur Verfügung gestellten Mobiliar ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Rückgabe an die Sportunion Steiermark GmbH verantwortlich.

Der Vertragspartner (Veranstalter) ist für die zeitgerechte Einhaltung der Abbauleitzeiten verantwortlich. Eine Inanspruchnahme des Bestandsobjekts über die vereinbarte Dauer hinaus ist gesondert zu vereinbaren und wird dem Vertragspartner jedenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt. Für Schäden, die der Sportunion Steiermark GmbH aus der nicht zeitgerechten Räumung erwachsen, haftet der Vertragspartner (Veranstalter), dies gilt insbesondere auch für entgangenen Gewinn. Die Sportunion Steiermark GmbH hat das Recht die Räumung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners durchzuführen zu lassen.

Weiters ist es der Sportunion Steiermark GmbH gestattet, Fotos und Videos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen und diese für Zwecke jeglicher Art einzusetzen.

Amtlichen Kontrollorganen und Mitarbeitern der Sportunion Steiermark GmbH ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet sowie zu allen mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen (zum gesamten Bestandsobjekt) gestattet.

Alle sicherheitstechnischen Vorschriften, gesetzliche und behördliche Auflagen, die Hausordnung und die Brandschutzordnung müssen vom Vertragspartner strikt eingehalten werden.

Bei allen Veranstaltungen hat der Veranstalter selbst für eine ausreichende „Erste Hilfeleistung“ wie z.B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen, zu sorgen.

Sämtliche Feuermelder, Rauchklappenverteiler und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heiz- und Lüftungsanlagen etc. müssen während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben.

Alle Dekorationsmaterialien, die zur Ausgestaltung/Ausschmückung der Veranstaltung verwendet werden, alle Requisiten, Kulissen etc., müssen den feuerpolizeilichen Bestimmungen voll entsprechen.

Gänge und Notausgänge (Fluchtwege, Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder) dürfen weder verstellt noch verhängt werden und sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen jeder Art freizuhalten. Durch die Errichtung von Podesten für die Aufstellung von Fernsehkameras sowie Garderoben etc. dürfen keine Einschränkungen in den Durchgangsbreiten bei Abgängen bzw. sonstigen Verkehrs- und Fluchtwegen entstehen.

In allen Räumen gilt das gesetzliche Rauchverbot.

Die Brandschutzordnung des Bestandsobjekts sowie die Verhaltensregeln in Bezug auf Brand- und Schutzkleidung oder absturzgefährdete Bereiche sind vom Vertragspartner strikt einzuhalten.

Will der Vertragspartner Geräte oder Maschinen benutzen, die nicht von der Sportunion Steiermark GmbH zur Verfügung gestellt werden, ist die vorherige schriftliche Zustimmung von der Sportunion Steiermark GmbH erforderlich. Diese Geräte und Maschinen müssen in jedem Fall den entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen sowie betriebssicher sein. Sollten auf die Verwendung derartiger Geräte oder Maschinen Schäden entstehen, haftet der Vertragspartner und verpflichtet sich der Sportunion Steiermark GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die Hausordnung und sämtliche Auflagen eingehalten werden. Kommt der Vertragspartner den im Rahmen des Vertrages erteilten Weisungen und Aufträgen nicht nach oder ist er nicht in der Lage Ausschreitungen des Publikums zu verhindern, ist die Sportunion Steiermark GmbH unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, zu Lasten des Vertragspartners die notwendigen Maßnahmen zu treffen bzw. die Veranstaltung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners vorzeitig zu beenden bzw. beenden zu lassen, wenn akute Gefahr für die Sicherheit des Publikums besteht. In diesem Fall hat der Vertragspartner keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber der Sportunion Steiermark GmbH.

Die Sportunion Steiermark GmbH behält sich vor, bei den zur Verrechnung gelangenden Personalkosten, Betriebskosten und Gebühren entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex aliquote Erhöhungen oder eventuellen Tarifänderungen auch nach Abschluss des Vertrages für Veranstaltungsdienstleistungen durchzuführen.

Die Sportunion Steiermark GmbH behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandsobjekts die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Reinigungskosten (neben den vertraglich vereinbarten) in Rechnung zu stellen.

Der Vertragspartner hat während der Veranstaltungsdauer sowie ab Aufbaubeginn derselben dafür zu sorgen, dass er selbst oder ein Bevollmächtigter (=Kontaktperson) stets anwesend bzw. erreichbar ist, hat den Namen dieser Person sowie eines Stellvertreters sowie eine Telefonnummer, unter der diese Person bzw. der Stellvertreter während der Vertragsdauer ständig erreichbar ist, bekannt zu geben. Weiters ist jede Änderung derselben unverzüglich an die Sportunion Steiermark GmbH bekannt zu geben.

Der Vertragspartner hat gegenüber dem Personal von der Sportunion Steiermark GmbH bzw. dem von Sportunion Steiermark GmbH beauftragten Personal kein Weisungsrecht, dafür zuständig ist der jeweilige Hallenverantwortliche, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

Die Bewerbung der Veranstaltung ist Angelegenheit des Vertragspartners. Sollte im Bestandsobjekt bzw. im Gelände der Sportunion Steiermark GmbH Werbung erfolgen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von der Sportunion Steiermark GmbH. Die Sportunion Steiermark GmbH ist berechtigt, auf der Internetseite www.sportunion.at/stmk einen Link zur Homepage des Vertragspartners herzustellen wobei festgehalten wird, dass für den Inhalt dieser Seite der Vertragspartner verantwortlich bleibt.

Tritt der Vertragspartner (Veranstalter) aus einem nicht von der Sportunion Steiermark GmbH zu vertretenden Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet folgende Stornogebühren zu bezahlen:

- Rücktrittserklärung bis 91 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50 %
- Rücktrittserklärung zwischen dem 90. und 31. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 75 %
- Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100 %

des vereinbarten Paketpreises bzw. Entgeltes lt. Vertrag für Veranstaltungsdienstleistungen einschließlich des Entgelts für Zusatzleistungen

Die Sportunion Steiermark GmbH ist berechtigt, die vom Vertragspartner geleisteten Anzahlungen im Kompensationswege einzubehalten sowie die geleistete Kaution auch für die Deckung der Stornogebühren in Anspruch zu nehmen.

8. Datenschutz

Personenbezogene Daten der Nutzer:innen werden ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet, insbesondere zur Verwaltung von Buchungen, zur Zutrittskontrolle sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Weitere Informationen sind der Datenschutzerklärung auf der Website der SPORTUNION Steiermark GmbH zu entnehmen.

9. Ausschluss von der Nutzung

Bei Verstößen gegen diese AGB, die Hausordnung oder Anweisungen des Hallenpersonals kann die Betreiberin Nutzer:innen **vom weiteren Zutritt ausschließen**. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Entgelte besteht in diesem Fall nicht.

10. Änderungen der AGB

Die Betreiberin behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung wird in den Anlagen ausgehängt und auf der Website veröffentlicht.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Es gilt österreichisches Recht.

Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – **Graz**.

Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners gegen die Sportunion Steiermark GmbH sind innerhalb von 6 Monaten ab Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen.

SPORTUNION Steiermark GmbH
Gaußgasse 3, 8010 Graz
E-Mail: office@sportunion-steiermark.at
www.sportunion-steiermark.at